

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 7.

Freitag den 10. Jänner 1873.

(529—1)

Nr. 8718.

Kundmachung

des k. k. Landespräsidenten in Krain
vom 16. Dezember 1872, Z. 8718,

mit welcher bekannt gemacht wird, daß nach dem zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland mit Einschluß von Luxemburg abgeschlossenen Postvertrage vom 1. Jänner 1873 an nur die Correspondenz der Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der vertragschließenden Theile unter einander, ferner die Correspondenz in Postdienst- und Telegraphendienst-Angelegenheiten portofrei befördert werden wird.

Nach dem neuen in Berlin am 7. Mai 1872 abgeschlossenen Postvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland mit Einschluß von Luxemburg wird vom 1. Jänner 1873 an nur die Correspondenz der Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der vertragschließenden Theile unter einander, ferner die Correspondenz in Postdienst- und Telegraphendienst-Angelegenheiten portofrei befördert und werden alle anderen bisherigen Portofreiheiten im Wechselverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und den deutschen Staaten, daher auch jene in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Gebietes mit solchen Behörden eines anderen deutschen Gebietes aufgehoben.

Diese neue Bestimmung hat ihren Grund in dem Bestreben der europäischen Postverwaltungen, die Portofreiheiten möglichst einzuschränken und im internationalen Verkehre ganz abzustellen.

Insbepondere war es bei den im deutschen Reiche dormalen geltenden Grundsätzen nicht möglich, die bisherige Portofreiheit für die im Wechselverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland vorkommenden ämtlichen Brief- und Fahrpostsendungen aufrecht zu erhalten.

Demgemäß werden alle inländischen Behörden und Aemter vom 1. Jänner 1873 an die Brief- und Fahrpostsendungen nach Deutschland und Luxemburg, von welchen sie wünschen, daß sie den Adressaten portofrei ausgefolgt werden, bei der Aufgabe, und zwar die Briefpostsendungen mittelst Briefmarken zu frankieren haben, widrigenfalls dieselben mit Porto belastet werden würden.

Desgleichen werden denselben die unfrankierten Sendungen aus Deutschland und Luxemburg nur gegen Bezahlung des darauf hastenden Porto ausgefolgt werden.

Das Franko beträgt für einen einfachen 15 Gramm = 1 Zoll-Loth schweren Brief 5 Neukreuzer und für einen Brief über 15 bis 250 Gramm = 15 Zoll-Loth 10 Neukreuzer.

Wird die Vorauszahlung unterlassen, so beträgt das Porto für den einfachen Brief 10 Neukreuzer und bei größerem Gewichte bis einschließend 250 Gramm = 15 Zoll-Loth 15 Neukreuzer. Für Drucksachen wird unter der Bedingung, daß die Gebühr vorausbezahlt wird, bis zum Gewichte von 250 Gramm = 15 Zoll-Loth der Satz von 2 Neukreuzer, für je 50 Gramm = 3 Zoll-Loth, und beim Gewichte von mehr als 15 Loth bis 1 Pfund, das ist das höchste bei der Briefpost zulässige Gewicht, der Satz von 15 Neukreuzer erhoben.

Wird die Gebühr nicht vorausbezahlt, so werden die Sendungen mit Drucksachen wie unfrankierte Briefe taxiert.

Die für den internen Verkehre in Oesterreich-Ungarn normierten Portofreiheiten bleiben selbstverständlich aufrecht.

Dies wird infolge des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Dezember 1872, Z. 5757/M. J., hiemit bekannt gemacht. Laibach, am 16. Dezember 1872.

(5a—1)

Nr. 11976.

Kundmachung

wegen Wiederbesetzung des k. k. Tabak-Subverlages in Nassensfuß.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak-Subverlag zu Nassensfuß im politischen Bezirke Gurkfeld in öffentlicher Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht oder auf dieselbe ohne Anspruch auf eine Provision oder unter Entrichtung eines jährlichen Pachtshillings (Gewinstrücklasses) zu übernehmen sich verpflichtet.

Der Tabak-Subverlag in Nassensfuß, womit der Stempelmarken-Kleinverschleiß verbunden ist, hat seinen Materialbedarf bei dem $3\frac{1}{8}$ Meilen entfernten Districts-Verlage zu Rudolfswerth zu fassen, und es sind ihm 57 Trafikanten zugewiesen, deren Zahl jedoch vermehrt oder vermindert werden kann, ohne daß der Großverschleißer dagegen ein entscheidende Einsprache zu steht. Nach dem Erträgnis-Ausweise welcher das Verschleißergebnis einer Jahresperiode, d. i. vom 1. Oktober 1871 bis Ende September 1872, umfaßt und sammt den näheren Bedingungen und den Auslagen des Subverlages bei der k. k. Finanzwache-Controls-Bezirksleitung in Rudolfswerth eingesehen werden kann, beliebt sich der Verkehre im gedachten Zeitraume an Tabak mit Einschluß des Limite auf 25.500 wiener Pfunde, im Geldwerthe von 17.472 fl.

Der Tabak-Kleinverschleiß gewährte einen jährlichen Bruttoertrag von 227 fl. $1\frac{1}{2}$ kr. Außer dem $2\frac{1}{2}$ perc. Gutgewichte vom ordinär geschnittenen Rauchtabak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Die Fassung der Stempelmarken, für deren Verschleiß die normalmäßige Provision von $1\frac{1}{2}$ Percent gewährt wird, hat beim k. k. Steueramte Nassensfuß zu geschehen. Nur die Tabakverschleiß-Provision des erledigten Tabak-Subverlages hat das Object des Angebotes zu bilden.

Für diesen Subverlag, ist, falls der Ersther das Tabakmateriale nicht Zug für Zug bar bezahlen will, ein stehender Credit von 1000 fl. bemessen, welcher durch eine entweder hypothekarisch oder in Staatspapieren oder bar zu leistende Caution im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

Der Großverschleißer muß immer mit einem solchen Materialvorrathe versehen sein, dessen Werth mindestens dem Betrage des eingeräumten Crediten gleichkommt. Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abschlag der systemisirten $1\frac{1}{2}$ perc. Provision für die dem Subverlage zum Verschleiß überlassenen Sorten von 5 fl. einschließig abwärts stets bar zu berichtigen. Die Caution für den Materialcredit pr. 1000 fl. ist noch vor der Uebernahme des Commissionsgeschäftes, und zwar binnen längstens drei Tagen vom Tage der dem Ersther bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten. Die Bewerber um den Tabak-Subverlag in Nassensfuß haben 10 Perc. der Caution, im Betrage von 100 fl., als Badium vorläufig bei dem k. k. Steueramte in Nassensfuß oder bei der hiesigen k. k. Landeshauptkasse zu erlegen und die Quittung hierüber dem mit einer 50 kr. Stempelmarke zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen. Jenen Offerenten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, wird nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung das Badium zurückgestellt. — Das Badium des Erstherers hingegen bleibt entweder bis zum Erlage der Caution oder, falls er das Materiale nicht Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurück.

Die schriftlichen Offerte sind nach dem unten beigefügten Formulare zu verfassen und, versehen mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums,

über die erreichte Großjährigkeit und das sittliche Betragen des Bewerbers, längstens

bis 20. Jänner 1873,

mittags 12 Uhr, um welche Stunde die commissionelle Eröffnung stattfindet, bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach zu überreichen.

Die Bewerber um den Tabak-Subverlag in Nassensfuß haben sich in ihren Offerten ausdrücklich zu verpflichten, denselben entweder:

- a) gegen Bezug einer in Buchstaben auszudrückenden Provision oder
- b) unter Verzichtleistung auf jede Provision oder
- c) unter Bezahlung eines jährlichen Betrages an das Aerar (Gewinstrücklass, Pachtshilling) zu übernehmen.

In letzterem Falle ist der angebotene Betrag in vierteljährigen Raten vorhinein beim k. k. Steueramte in Nassensfuß zu erlegen, und es kann wegen eines auch nur eine Quartalsrate betragenden Rückstandes selbst dann, wenn er sich innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines ergeben sollte, von der Behörde sogleich das Verschleißbefugnis entzogen werden.

Offerte, welche der angebotenen Eigenschaften oder Behelfe ermangeln, welche unbestimmt lauten, oder in denen sich auf andere Offerte bezogen wird, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die Wahl vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigung ist, wenn nicht etwa wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate festgesetzt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt oder rücksichtlich der gedachten Gefällsübertretungen wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte strafweise entsetzt worden sind. Kommt ein solches Hindernis nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniss der Behörde, so kann das Verschleißbefugnis sogleich abgenommen werden.

Formulare eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabak-Subverlag in Nassensfuß unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf die Erhaltung des unangreifbaren Material-Lagervorrathes, gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben ausgedrückt, ohne Radierung oder Correctur) oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision oder ohne Anspruch auf eine Provision unter Zahlung eines jährlichen Betrages von (gleichfalls mit Buchstaben ausgedrückt) in Betrieb zu übernehmen, und mache auf den Materialcredit per 1000 fl. (oder keinen) Anspruch.

Die in der Concurrenz-Ausschreibung angeordneten Belege und Nachweisungen sind hier beigefügt.

N. N., am 1873.

(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe des Standes und Wohnortes).

Von außen:

Offert zur Erlangung des k. k. Tabak-Subverlages zu Nassensfuß.

Laibach, am 29. Dezember 1872.

(8—1)

Nr. 302.

Concurs.

Die Lehrers-, Messners- und Organisten-Stelle in Asp mit einer jährlichen Remuneration von 210 fl. ist zu besetzen.

Gesuche sind
bis 20. d. M.

hieramts einzubringen.

K. k. Bezirksschulrath Radmannsdorf, am
7. Jänner 1873.

(4—2)

Nr. 291.

Concurs.

Der Lehrer- und Organistenposten in Bresnig mit einer jährlichen Remuneration von 260 fl. ist zu besetzen.

Gesuche sind bis
15. Jänner 1873

beim gefertigten K. k. Bezirksschulrath einzubringen.

K. k. Bezirksschulrath Radmannsdorf, am
9. Jänner 1873.

(7—2)

Nr. 137.

Rundmachung.

Am 14. Jänner 1873, vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden bei dem k. k. Finanz-Directionsökonomate im Oberamtsgebäude am Rann circa 30 Zentner Scarpapier, 11 Pfund Raffinat-Zucker, 16 Stück Silber auf Papier und ein gußeiserner Ofen gegen sogleiche Bezahlung licitando veräußert, hiezu sind die Kauflustigen mit dem Bemerkten eingeladen, daß die von dem Zucker entfallende Zollgebühr in Silber zu entrichten sein wird.

Laibach, am 6. Jänner 1873.

Vom k. k. Finanz-Directionsökonomate.

(3—2)

Nr. 16.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

2000 Megen Weizen,
2000 " Korn und
600 " Aukurug

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund und das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cimentierten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldierte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 31. Jänner 1873

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei,

den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende Februar 1873**, die zweite Hälfte **bis Mitte März 1873** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 1. Jänner 1873.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 7.

(58—1)

Nr. 2.

Erinnerung

an Josef Copp von Grintoviz.

Vom k. k. Kreisgerichte Rudolfs-
werth wird dem unbekanntem Auf-
enthaltes abwesenden Josef Copp von
Grintoviz hiemit erinnert:

Es habe M. Weiß von Groß-
lanischa durch Herrn Dr. Benedikter
von Gottschee die Wechselklage de praes.
1. l. M., 3. 2, auf die Zahlung der
Wechselsumme von 308 fl. 42 kr.
f. A. überreicht, worüber die Zahlungs-
anfrage vom 2. l. M., 3. 2, erlassen
und diese dem ihm wegen seines un-
bekanntem Aufenthaltes bestellten cu-
rator absentis Herrn Dr. Rosina
von Rudolfswerth zugestellt worden ist.

Dessen wird Josef Copp mit dem
Beifügen verständigt, daß er dem
aufgestellten Curator seine Rechtsbe-
helfe mitzutheilen habe, mit welchem
die Rechtsache der Ordnung nach
verhandelt werden wird.

Rudolfswerth, am 2. Jän. 1873.

(57—1)

Nr. 1.

Erinnerung

an Josef Copp von Grintoviz
Nr. 4.

Vom k. k. Kreisgerichte Rudolfs-
werth wird dem unbekanntem Aufent-

haltes abwesenden Josef Copp von
Grintoviz Nr. 4 erinnert:

Es habe das Handlungshaus
Weiß & Ledofsky in Großlanischa
durch Herrn Dr. Benedikter gegen
ihn die Wechselklage de praes. 1ten
l. M., 3. 1, auf Zahlung der Wech-
selsumme von 425 fl. 2 kr. sammt
Anhang überreicht, worüber gegen
denselben die Zahlungsaufgabe vom
2. l. M., 3. 1, erlassen und dieselbe zu-
handen des ihm wegen seines un-
bekanntem Aufenthaltes in der Person
des Herrn Josef Rosina von Ru-
dolfswerth bestellten curator absen-
tis zugestellt worden ist.

Dieses wird demselben wegen
allfälliger eigener Wahrnehmung sei-
ner Rechte zur Kenntnis gebracht.
Rudolfswerth, am 2. Jän. 1873.

(2954—3)

Nr. 21.142.

Uebertragung**zweiter erez. Feilbietung.**

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte
Laibach wird im Nachhange zum Edicte
vom 28. November 1872, 3. 20.518, be-
kannt gegeben:

Es werde über Ansuchen des Bern-
hardt Sieglar von Laibach die mit Bescheide
vom 3. Oktober 1872, 3. 15.566, auf
den 11. Dezember 1872 angeordnete zweite
executive Feilbietung der für Helena Sal-
ler auf der Realität Urb.-Nr. 3 ad Sonn-

egg haftenden Ankaufsrechte im Schätzungs-
werthe pr. 195 fl. auf den

13. Jänner 1873,

vormittags 9 Uhr hiergerichts, mit dem
früheren Anhang übertragen.

Laibach, am 12. Dezember 1872.

(2951—3)

Nr. 17.047.

**Executive
Realitäten-Versteigerung.**

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte
Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanz-
procuratur Laibach die executive Feilbie-
tung der dem Josef Grat von Oberka-
schel gehörigen, gerichtlich auf 1756 fl.
40 kr. geschätzten, im Grundbuche Kal-
tenbrunn sub Urb.-Nr. 27, Tom. I, Fol. 42
vorkommenden Realität pcto 151 fl. 41 kr.
c. s. c. bewilligt und hiezu drei Feilbie-
tungs-Tagsatzungen, und zwar die erste
auf den

25. Jänner,

die zweite auf den

26. Februar

und die dritte auf den

29. März 1873,

edesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr
in der Amtskanzlei, mit dem Anhang an-
geordnet worden, daß die Pfandrealityt bei
der ersten und zweiten Feilbietung nur um
oder über den Schätzungswert, bei der
dritten aber auch unter demselben hintan-
gegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach
insbesondere jeder Licitant vor gemachtem

Anbote ein 10perc. Badium zuhanden
der Licitationscommission zu erlegen hat,
sowie das Schätzungsprotokoll und der
Grundbucheextract können in der diesge-
richtlichen Registratur eingesehen werden.
Laibach, am 5. Oktober 1872.

(25—2)

Nr. 20.388.

Relicitation.

Vom dem k. k. städt.-deleg. Bezirks-
gerichte wird hiermit bekannt gemacht:

Es werde über Ansuchen des Josef
Dblat zur Einbringung der laut Meist-
botsbescheide vom 14. Oktober 1872,
Nr. 16.732, dem Josef Dblat als Ces-
sionär der Gertraud Erne zugewiesenen
Forderung per 343 fl. wegen nicht erfüll-
ter Licitationsbedingungen die Relicitation
des auf der Realität des Josef Rumbe
Urb.-Nr. 259, Rctf.-Nr. 210 ad Sonn-
egg für Maria Rumbe laut Ehevertra-
ges vom 2. Oktober 1843 haftenden Hei-
ratsgutes per 367 fl. 50 kr. auf Gefahr
und Kosten des säumigen Erstehers Franz
Rumbe unter den frühern Bedingungen
bewilliget und zu deren Vornahme die
einzige Tagsatzung auf den

18. Jänner 1873,

vormittags 9 Uhr hiergerichts, mit dem
Beifügen angeordnet, daß das Heiratsgut
auch unter dem Kennwerthe hintangegeben
werden wird.

Hievon werden Kauflustige mit dem
Beifügen verständigt, daß die Bedingungen
und der Grundbucheextract hiergerichts
eingesehen werden könne.

Laibach, am 13. Dezember 1872.